

30.05.2024

Rechnungsmuster für Selbstzahler nach § 8 Abs. 9 KHEntgG – aktualisierte Fassung (Ergänzung um Hybrid-DRGs)

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft stellt eine aktualisierte Fassung des Rechnungsmusters für Selbstzahler, das die Abrechnung von Hybrid-DRGs beinhaltet, zur Verfügung.

— Nach § 8 Abs. 9 KHEntgG ist selbstzahlenden Patienten eine verständlich und nachvollziehbar gestaltete Rechnung zu erteilen. Das von der DKG diesbezüglich zur Verfügung gestellte Rechnungsmuster wurde um die Möglichkeit der Abrechnung von Hybrid-DRGs ergänzt. Dieser neue abrechenbare Entgelttatbestand wurde auf Basis der am 19.12.2023 ausgefertigten *Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung)* in den DRG-Entgelttarif aufgenommen (vgl. DKG-Rundschreiben Nr. 219/2024 vom 22.04.2024), was eine Anpassung des Rechnungsmusters erfordert.

— Die Möglichkeit der Abrechnung von Hybrid-DRGs findet sich künftig unter der Nr. 13, was zu einer Verschiebung der folgenden Nummern der Selbstzahlerrechnung führt. Neu sind auch die entsprechenden Erläuterungen zu den Hybrid-DRGs. In den Anmerkungen wird noch einmal herausgestellt, dass eine Abrechnung einer Hybrid-DRG neben einer DRG-Fallpauschale oder eines sonstigen Entgeltes nicht in Betracht kommt. Das aktualisierte Rechnungsmuster steht auch im Downloadbereich der DKG-Homepage zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Rechnungsmuster nicht die Besonderheiten des Entgeltsystems für Einrichtungen der Psychiatrie abbildet. Über die dort anfallenden Entgelte sind Patienten auf Grundlage der Regelung des § 8 Abs. 5 BPfIV zu informieren.

Anlage